

BESCHLUSS DES RATES**vom 19. Dezember 1972****über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textilsektor beschäftigten Personen**

(72/429/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, insbesondere auf Artikel 3 und 4 ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Modalitäten der Aktionen und der Arbeitsweise des Fonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽²⁾ festgelegt.

Die Beschäftigungslage gewisser Teile der Textilindustrie der Gemeinschaft ist quantitativ und qualitativ so unausgewogen, daß für eine erhebliche Anzahl von Erwerbstätigen ein Arbeitsplatzwechsel, Qualifikationsverbesserungen, der Erwerb neuer Qualifikationen oder ein Wohnsitzwechsel notwendig ist oder werden könnte.

Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren weiter andauern und droht sich, infolge der fortschreitenden Öffnung der Märkte, zu der die im Rahmen der Handelspolitik der Gemeinschaft beschlossenen spezifischen Maßnahmen führen, weiter zu verschärfen.

Die vom Rat beschlossene Reform des Europäischen Sozialfonds ermöglicht es, einen Teil der finanziellen Lasten zu übernehmen, die sich aus den in den Mit-

gliedstaaten eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zur Förderung der Wiederbeschäftigung und der geographischen und beruflichen Mobilität der Erwerbstätigen des Textilsektors ergeben.

Für Selbständige, die einen — insbesondere handwerklichen — Textilbetrieb leiten, kann eine Umschulung zu einer selbständigen Tätigkeit ihrer beruflichen Ausbildung und Neigung eher entsprechen —

BESCHLIESST:*Artikel 1*

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der geographischen und beruflichen Mobilität von in der Textilwirtschaft, einschließlich der Chemiefaser-Verarbeitung, beschäftigten Personen gewährt werden, deren Tätigkeit von quantitativen oder qualitativen Strukturanpassungsmaßnahmen unmittelbar betroffen ist oder betroffen zu werden droht und die innerhalb oder außerhalb dieses Sektors eine unselbständige Tätigkeit ausüben sollen.

(2) Zuschüsse des Fonds können nach Maßgabe von Absatz 1 auch für Maßnahmen zugunsten Selbständiger gewährt werden, die einen — insbesondere handwerklichen — Textilbetrieb leiten und eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.

Artikel 2

Zuschüsse des Fonds auf der Grundlage dieses Beschlusses, können für die Beihilfen gewährt werden, die in der Liste genannt sind, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

Europäischen Sozialfonds gewährt werden können ⁽¹⁾, aufgestellt worden ist.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses genehmigt hat.

Artikel 3

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.